

Be 30. Mai 67 10

3003 Bern, den 29. Mai 1967

a.224.123 - MS/nu

Ausser Kurier

Herrn Botschafter Max TROENDLE
 Präsident der Kommission für die
 Zulassung zum diplomatischen und
 konsularischen Dienst
 Schweizerische Botschaft

K ö l n

Herr Botschafter,

./.
 In der Beilage sende ich Ihnen die gewünschten Statistiken. Die Beschaffung der Zahlen war nicht ganz einfach, da z.B. die Protokolle aus dem Jahre 1955 nicht gefunden werden konnten.

Oft war es nicht klar, ob eine formrichtige Anmeldung vorlag; Interessenten meldeten sich unaufgefordert unter Einreichung zahlreicher Unterlagen, erhielten entweder einen abschlägigen oder einen vertröstenden Bescheid und kamen auf die Angelegenheit nicht mehr zurück. Ich musste deshalb auf eine Statistik der "Anmeldungen" verzichten.

Verschiedene Interessenten haben sich zweimal angemeldet und zweimal die Prüfung abgelegt. Die meisten von diesen Bewerbern hatten auch das zweite mal keinen Erfolg.

In früheren Jahren hat die Kommission dem Departementschef A- und B-Vorschläge unterbreitet. Die B-Vorschläge stellten eine Reserve dar für den Fall, dass ein A-Vorschlag aus medizinischen oder andern Gründen nicht berücksichtigt werden konnte. Ein Kandidat, der einen B-Vorschlag hatte, zum Stage aber nicht zugelassen wurde, hat im folgenden Jahr nochmals das ganze Examen abgelegt und wurde dann zur Probezeit zugelassen. Diese aussergewöhnliche Prozedur fand aber, soweit ich feststellen konnte, nur ein einziges mal statt.

Verschiedentlich stimmte die Auskunft, welche das Departement den Bewerbern nach Abschluss des Examins erteilte, nicht überein mit dem Vorschlage der Kommission. Das Departement schrieb den Leuten, es seien nicht genügend Stagiaire-

./.



- 2 -

Plätze vorhanden gewesen und aus diesem Grunde hätten sie zur Probezeit nicht zugelassen werden können, obwohl die Kommission bereits einen negativen Entscheid gefällt hatte.

Verschiedener Gründe wegen stimmen die Zahlen der ersten fünf Kolonnen des "Etat" nicht immer überein:

- bis 1964 haben die medizinischen Untersuchungen nach den Prüfungen stattgefunden;
- Kandidaten, die zur Prüfung zugelassen wurden, haben ihre Anmeldung zurückgezogen;
- erfolgreiche Kandidaten haben auf den Antritt der Probezeit verzichtet;
- Kandidaten haben darum ersucht, den Stage erst ein oder zwei Jahre später zu beginnen, um in der Zwischenzeit ihre Dissertation zu beenden oder das Anwaltspatent zu erwerben.

Im Zusammenhang mit den Zulassungsprüfungen ist noch auf Folgendes hinzuweisen.

Das erste Reglement wurde vom Bundesrat am 24. Juni 1955 genehmigt; es wurde am 23. April 1963 ersetzt. Dieses zweite Reglement brachte nachstehende Aenderungen, die zum Teil vorgenommen wurden, um die Rekrutierung zu erleichtern:

- für die Altersgrenze wurde als Stichtag der 1. Januar des Prüfungsjahres gewählt (1955 war es z.B. der 28. August);
- die von den Anwärtern verlangte praktische Tätigkeit wurde von zwei auf ein Jahr reduziert. Der Bewerber musste dieses Praktikum nicht bereits im Momente der Anmeldung sondern erst im Momente des Beginnes der Probezeit absolviert haben;
- dem Departementschef wurde ausdrücklich die Möglichkeit gegeben, in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zu gestatten;
- die Anwärter absolvieren den Stage nicht mehr in der 9. sondern in der 8. Lohnklasse. Nach bestandenen Abschlussexamen, d.h. nach Wahl zum Beamten blieben sie jedoch in der 8. Klasse, gelangten aber in den Genuss einer ausserordentlichen Zulage.

Das revidierte Reglement brachte auch noch eine Erhöhung der Mitgliederzahl der Kommission von 9 auf 11.

Das heutige, vom 10. Februar 1965 datierende Reglement (Vollzugsreglement II der BO III) brachte gegenüber jenem vom 23. April 1963 folgende Aenderungen:

./.

- 3 -

- neue Bestimmungen:

Artikel 2, Absatz 3

Artikel 5, lit. a, zweiter Satz ("ausnahmsweise")

Artikel 7, Absatz 4 ("in besonders")

Artikel 9

Artikel 12, Absatz 5

Artikel 13;

- abgeänderte oder aufgehobene Bestimmungen:

das einjährige Praktikum wird nicht mehr gefordert;

die Mitgliederzahl der Kommission wird auf 12 erhöht mit der Bestimmung, dass das Departement nicht bloss mit zwei sondern fortan mit drei Mitgliedern vertreten sei;

während der Probezeit bezieht der Anwärter ein Gehalt im Rahmen der 7. Besoldungsklasse;

nach spätestens 6-monatiger Tätigkeit ist ein Führungsbericht zu erstatten (bezieht sich auf den Stage im Auslande).

Verschiedene Bestimmungen bezüglich der Prüfungsfächer sind im VR II nicht mehr enthalten; sie figurieren nun im Prüfungsreglement. Einzig hinsichtlich Geschichte (Art. 7, Absatz 2, lit. b) ist das Prüfungsgebiet neu umschrieben worden (das Reglement vom 23.4.63 lautete: "Schweizerische Geschichte und allgemeine Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts")

* * *

Wie aus den alten Dossiers ersichtlich ist, war ursprünglich geplant, dass sich die Kandidaten bei jedem Kommissionsmitglied persönlich vorstellen. Dies erwies sich als undurchführbar.

Anfänglich bestand eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kommissionspräsidenten und dem Departement; Herr Minister Stucki war der Auffassung, die Kommission habe über die Zulassung zu den Eintrittsprüfungen zu entscheiden. Es wurde ihm dann aber klargemacht, dass dies ausschliesslich in die Kompetenz der Verwaltungsabteilung falle. In den übrigen Bereichen fand hingegen nie eine klare Kompetenzausscheidung statt, worüber sich beide Teile voll bewusst blieben.

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass je der in den Reglementen vorgesehene Vizepräsident ernannt worden wäre.

* * *

./.

- 4 -

./.
Zur Vervollständigung Ihrer Akten sende ich Ihnen
beigeschlossen noch eine Liste der Aufsatzthemen, die seit
1955 den Kandidaten vorgelegt wurden.

Sollten Sie weitere Angaben benötigen, stehe ich
Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Meier

Beilagen erwähnt

Ba 30. Mai 67 10